



Reglement über die Zuteilung und Nutzung von städtischen Schiffstandplätzen für Non-Profit-Bootsharing-Organisationen

vom 6. Oktober 2021

Die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements,

gestützt auf Art. 16^{bis} Abs. 2 Vorschriften über das Stationieren von Schiffen auf dem Gebiet der Stadt Zürich¹,

verfügt:

Art. 1 Die Anzahl Standplätze für Non-Profit-Bootsharing-Organisationen beträgt maximal 25 Prozent des vom Kanton bewilligten Gesamtkontingents² für gewerblich genutzte Standplätze, Standplätze für Vereine und Standplätze für Non-Profit-Bootsharing-Organisationen. Kontingent

Art. 2 Einer Non-Profit-Bootsharing-Organisation, wenn sie als Schiffshalterin oder Schiffshalter fungiert, kann die Stadtpolizei, Kommissariat Wasserschutzpolizei, maximal zehn Standplätze ausserhalb der Warteliste für private Plätze gemäss separater Warteliste für gewerbliche Nutzung, Vereine und Non-Profit-Bootsharing-Organisationen zuteilen. Zuteilung von Standplätzen

Art. 3 Die Zuteilung erfolgt nach Anzahl aktiver Bootsharing-Teilnehmenden: Anzahl aktiver Bootsharing-Teilnehmenden

5–50 Personen:	2 Plätze
51–250 Personen:	4 Plätze
251–450 Personen:	6 Plätze
451–650 Personen:	8 Plätze
über 651 Personen:	10 Plätze

Art. 4 Die Non-Profit-Bootsharing-Organisation hat mit ihrem Handelsregistereintrag, ihren Statuten und ihrem Reglement Folgendes zu gewährleisten: Voraussetzungen

a. Nautischer Boot-Sharing-Zweck;

¹ vom 13. Februar 1993, AS 747.110.

² Das Gesamtkontingent gemäss kantonaler Konzession vom 8. März 2017 beträgt 112 Plätze.

- b. Führen einer Liste der aktiven Bootsharing-Teilnehmenden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse);
- c. Aufnahmebedingungen in die Non-Profit-Bootsharing-Organisation, wobei die Teilnahme allen Personen offen stehen muss.

Keine Gewinn-orientierung

Art. 5 Das Non-Profit-Bootsharing darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Die Non-Profit-Bootsharing-Organisation belegt und verpflichtet sich, dass keine Gewinnausschüttung an die Eigentümerschaft und/oder Bootsharing-Teilnehmenden erfolgt.

Private Zweckverwendung der Schiffe

Art. 6 ¹ Ein Schiff auf einem Non-Profit-Standplatz darf ausschliesslich durch Bootsharing-Teilnehmende für private Zwecke verwendet werden.

² Ein Schiff auf einem Non-Profit-Standplatz darf nicht für folgende gewerbliche Zwecke genutzt werden:

- a. Fahrschule: Ausbildung für Dritte gegen Entgelt;
- b. Charter/Wassertaxi: Anbieten von Fahrten mit einer Schiffsführerin oder einem Schiffsführer an Dritte gegen Entgelt;
- c. Untervermietung: Fahrten durch Dritte ohne Schiffsführerin oder Schiffsführer gegen Entgelt;
- d. Events: Anlässe für Dritte mit gewerblichem Charakter.

Nachweis Schiffsverwendung

Art. 7 Die Non-Profit-Bootsharing-Organisation unterzeichnet vor der Standplatzübergabe eine Vereinbarung mit dem Sicherheitsdepartement, dass sie ihr auf einem Non-Profit-Standplatz stationiertes Schiff nicht im Sinne von Art. 6 Abs. 2 einsetzt und hält sich während der Dauer der Non-Profit-Standplatznutzung an diese Vereinbarung.

Bericht-erstattung

Art. 8 ¹ Die Non-Profit-Bootsharing-Organisation hat der Stadtpolizei, Kommissariat Wasserschutzpolizei, jährlich bis Ende Oktober schriftlich die Anzahl aktiver Bootsharing-Teilnehmende mitzuteilen. Die Stadtpolizei, Kommissariat Wasserschutzpolizei, kann das Führen einer Liste im Sinne von Art. 4 lit. b überprüfen.

² Die Non-Profit-Bootsharing-Organisation hat umgehend schriftlich mitzuteilen, falls sich eine Änderung in ihrem Handelsregistereintrag, ihren Statuten und/oder ihrem Reglement ergeben hat.

Art. 9 Die Gebühren richten sich nach der aktuellen Schiffstandplatzgebührenordnung der Stadt Zürich³ für Privatpersonen. Als Adresse gilt der Sitz der Non-Profit-Bootsharing-Organisation gemäss Handelsregistereintrag. Gebühren

Art. 10 Bei Auflösung der Non-Profit-Bootsharing-Organisation erlöschen die Standplatzbewilligungen umgehend. Erlöschen
Standplatz-
bewilligung

Art. 11 Das Nichterfüllen der Bedingungen gemäss diesem Reglement sowie unwahre oder unvollständige Angaben haben den Entzug der Standplatzbewilligung oder der Standplatzbewilligungen zur Folge. Entzug Stand-
platzbewilligung

Art. 12 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Inkrafttreten
und Aufhebung

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Zuteilung und Nutzung von städtischen Schiffstandplätzen für Non-Profit-Bootsharing-Organisationen vom 26. Januar 2018 aufgehoben.

³ vom 24. November 1993, AS 747.120.